

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)

vom¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Personen, Tiere und Sachen vor Brand- und Explosionsschäden zu schützen.

² Es stellt den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr sicher.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) erfüllt alle Aufgaben dieses Gesetzes, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind.

² Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung.

II. BRANDSCHUTZ

A. Anforderungen an den Brandschutz

Art. 3 Sorgfaltspflicht

¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit

Maschinen, Apparaten und dergleichen ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

²Wer Hilfspersonen einsetzt oder andere Personen zu beaufsichtigen hat, sorgt dafür, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

Art. 4 Baulicher und betrieblicher Brandschutz

¹Bauten, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

1. der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird;
2. die Sicherheit von Personen gewährleistet ist;
3. Tiere und Sachen genügend geschützt sind;
4. Umwelt- und Gesundheitsschäden als Folge von Bränden vermieden werden;
5. eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht wird.

²Der Brandschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

Art. 5 Brandschutzvorschriften

¹Es gelten die Brandschutzvorschriften², die vom zuständigen Organ gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)³ verbindlich erklärt werden.

²Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Richtlinien anerkannter Fachverbände sowie der NSV verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen.

Art. 6 Bestehende Bauten und Anlagen

Bestehende Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit an neue Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

1. wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden; oder
2. die Gefahr für Personen besonders gross ist.

Art. 7 Brandschutznachweis
1. Grundsatz

¹Die Errichtung sowie die bauliche oder nutzungsbezogene Änderung von Bauten und Anlagen benötigen einen Brandschutznachweis, soweit solche Vorhaben mit einer Brand- oder Explosionsgefahr verbunden sind.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann Ausnahmen vom Erfordernis des Brandschutznachweises vorsehen.

Art. 8 2. Genehmigung

¹Die NSV prüft den Brandschutznachweis auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

²Weist ein Brandschutznachweis wesentliche Mängel auf, wird dieser zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen.

³Enthält er keine oder nur unwesentliche Mängel, wird er von der NSV mit allfälligen Ergänzungen oder Auflagen genehmigt.

Art. 9 3. Übereinstimmungserklärung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben vor Bezug der Baute oder Inbetriebnahme der Anlage in einer Übereinstimmungserklärung die vollständige und mängelfreie Umsetzung der Massnahmen gemäss Brandschutznachweis zu bestätigen.

Art. 10 Information, Beratung

¹Die NSV informiert die Öffentlichkeit über Gefahrenquellen und Brandschutzvorschriften.

²Sie berät die Gemeinden, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Bauten und Anlagen in Brandschutzfragen.

B. Wärmetechnische Anlagen**Art. 11 Unterhaltspflicht**

¹Der Unterhalt wärmetechnischer Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümern der Anlagen.

²Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und festgestellte Mängel behoben sind.

³Die NSV kann die erforderlichen Richtlinien erlassen.

Art. 12 Dokumentations- und Meldepflicht

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

²Die Fachperson hat den Eigentümerinnen und Eigentümern die festgestellten Mängel schriftlich mitzuteilen.

³Bei erheblicher Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Mitteilung nicht behoben werden, hat die Fachperson der NSV Meldung zu erstatten.

Art. 13 Zulassung als Fachperson

1. Voraussetzungen

¹Für die selbständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung wärmetechnischer Anlagen ist eine Zulassung der NSV erforderlich.

²Die Zulassung setzt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kaminfegerin oder Kaminfeger oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

³Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

1. zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung zu angemessenen Kosten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten;
2. zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴Die Arbeiten können auch durch Mitarbeitende unter Aufsicht der Fachperson durchgeführt werden.

⁵Die NSV führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

Art. 14 2. Entzug

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Fachperson wiederholt oder in grober Weise gegen Wartungs- oder Brandschutzvorschriften oder gegen die mit der Zulassung verbundenen Pflichten verstösst.

C. Brandschutzkontrollen

Art. 15 Kontrollen

¹Die NSV kann unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufwands die folgenden Kontrollen durchführen:

1. Bau- und Abnahmekontrollen von sich aus oder auf Hinweis der Baubewilligungsbehörde;
2. periodische Kontrollen wärmetechnischer und anderer sicherheitstechnisch relevanter Anlagen;
3. periodische Kontrollen von Bauten, Anlagen und Betrieben, die ein erhöhtes Brandrisiko oder eine erhebliche Personengefährdung aufweisen.

²Sie kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Erstellung fachtechnischer Gutachten auf deren Kosten verlangen.

Art. 16 Mitwirkungspflicht

¹Die Kontrolle ist wenn möglich im Beisein der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Nutzungsberechtigten oder ihrer Vertretung vorzunehmen.

²Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben; auskunftspflichtig sind auch andere mit den Gebäuden oder Einrichtungen vertraute Personen.

Art. 17 Mängelbehebung

¹Festgestellte Mängel sind den Eigentümerinnen und Eigentümern unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

²Besteht eine unmittelbare Gefahr, sind die erforderlichen Massnahmen sofort zu treffen.

³Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln trifft die NSV auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer die erforderlichen Massnahmen.

D. Gebühren**Art. 18 Gebührenpflicht**

¹Für alle Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, welche die NSV im Rahmen des Brandschutzes wahrnimmt, werden amtliche Kosten erhoben, sofern nicht die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Für Auskünfte, Informationen und dergleichen ohne besonderen Aufwand werden keine amtlichen Kosten erhoben.

³Die Gebührenfestsetzung, die Zahlungsmodalitäten und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gebührengesetz⁴

Art. 19 Gebührentarif

¹Die NSV legt die Gebühren in einem Tarif fest.

²Sie überprüft die Gebühren regelmässig und passt sie der Kostenentwicklung an.

³Der Tarif ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

III. FEUERWEHR**A. Organisation****Art. 20 Gemeindefeuerwehr
1. Allgemeines**

¹Die politischen Gemeinden haben den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.

²Sie tragen deren Kosten, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.

³Die Gemeinden erlassen ein Feuerwehrreglement. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den Mindestinhalt.

Art. 21 2. Kernaufgabe

¹Kernaufgabe der Gemeindefeuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder

ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

² Den Feuerwehren obliegt die Aufgabe des unverzüglichen befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität sowie im Rahmen der Katastrophenhilfe.

Art. 22 3. andere Dienstleistungen

Die Gemeinde kann im Reglement den Einsatz der Feuerwehr bei weiteren Ereignissen vorsehen.

Art. 23 4. Zusammenarbeit von Gemeinden

¹ Vereinbarungen der Gemeinden über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften und über den Pikettdienst bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat ist befugt, zur Gewährleistung der Feuerwehrbereitschaft auf Antrag der NSV für mehrere Gemeinden die gemeinsame Organisation der Feuerwehr oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.

³ Das Feuerwehriinspektorat ordnet die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrmaterial, Geräten und Fahrzeugen an, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

⁴ Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz⁵ zu beurteilen.

Art. 24 Betriebsfeuerwehr

¹ Grössere Betriebe sind berechtigt oder können von der NSV verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren aufzustellen, zu unterhalten und mit den erforderlichen Rettungs- und Löschgeräten auszurüsten.

² Die NSV anerkennt die Betriebsfeuerwehr, indem sie deren Reglement genehmigt.

³ Anerkannte Betriebsfeuerwehren sind Teil der Gemeindefeuerwehr.

Art. 25 Nachbarhilfe

¹Jede Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr ist verpflichtet, bei Wehrdiensten auf Verlangen einer anderen Feuerwehr unverzüglich und in der Regel unentgeltlich Hilfe zu leisten.

²Der Regierungsrat und die Gemeinden können mit anderen ausserkantonalen Gemeinwesen Vereinbarungen über die nachbarliche Hilfe der Feuerwehren abschliessen.

³Vereinbarungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 26 Stützpunktfeuerwehr
1. Begriff, Aufgaben**

¹Die Stützpunktfeuerwehr ist eine Unterstützungseinheit mit schweren Geräten und spezifischen Einsatzmitteln.

²Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Hilfeleistungen bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
2. technische Hilfeleistungen in Notfällen;
3. Unterstützung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bei Ereignissen, die sie mit den eigenen Geräten und Einsatzmitteln nicht bewältigen können.

³Die NSV erlässt ein Reglement über die Organisation, die Aufgaben, den Mannschafts- und Fahrzeugbestand, die Ausrüstung und den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 27 2. Bezeichnung

¹Der Regierungsrat bezeichnet eine Gemeindefeuerwehr, welche die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr zu übernehmen hat.

²Die NSV schliesst mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über die Führung der Stützpunktfeuerwehr ab.

Art. 28 3. Finanzierung

¹Die Kosten der Stützpunktfeuerwehr werden nach Abzug der Bundesbeiträge, der Abgeltung aus Leistungsvereinbarungen mit Dritten sowie der den Verursacherinnen oder Verursachern in Rechnung gestellten Kosten durch die NSV getragen.

²Die Rechnung der Stützpunktfeuerwehr ist als Spezialfinanzierung zu führen.

³Als Kosten gemäss Abs. 1 gelten die Betriebskosten, die Gebäudekosten, der Baurechtszins sowie die Anschaffung der Maschinen und Geräte.

⁴Nicht als Kosten für die Stützpunktfeuerwehr gelten:

1. Aufwendungen, die sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Stützpunktfeuerwehr als ordentliche Gemeindefeuerwehr ergeben;
2. Kosten für die Nachbarhilfe auf Verlangen;
3. Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit Ölwehr- und Bergungseinsätzen ergeben.

Art. 29 Feuerwehrinspektorat

¹Das Feuerwehrinspektorat übt die Aufsicht über die Feuerwehren aus.

²Die NSV führt das Feuerwehrinspektorat als eigene Organisationseinheit und bezeichnet die Feuerwehrinspektorin oder den Feuerwehrinspektor.

³Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Aufgaben des Feuerwehrinspektorats.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 30 Feuerwehrpflichtige Personen

¹Frauen und Männer sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.

²Die Feuerwehrpflicht endet entweder am Ende des Kalenderjahres, in dem sie 48 Jahre alt geworden sind, oder nach 25 erfüllten Dienstjahren.

Art. 31 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

¹Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

1. Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung dienstuntauglich sind;
2. je Haushalt eine Person, welche in diesem allein oder hauptverantwortlich entweder mindestens ein Kind bis zum Ende des nach der Vollendung des 16. Altersjahres laufenden Kalenderjahres oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;

3. die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche beziehungsweise welcher mit einer Dienst leistenden Person oder einer Person, welche die Dienstpflicht erfüllt hat, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe beziehungsweise eingetragener Partnerschaft lebt.

²Die Befreiung von Personen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt auf Antrag.

³Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 32 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Die Gemeinde kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht feuerwehrpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

Art. 33 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

¹Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

1. aktiven Feuerwehrdienst; und
2. Entrichten einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

²Die Gemeinde bestimmt, wer dienst- und wer abgabepflichtig ist. Sie berücksichtigt insbesondere die Eignung für den Dienst, die beruflichen Verhältnisse sowie persönliche Gründe.

Art. 34 Aktiver Feuerwehrdienst **1. massgebende Feuerwehr**

¹Der aktive Feuerwehrdienst wird grundsätzlich in der Gemeindefeuerwehr oder einer von der NSV anerkannten Betriebsfeuerwehr der Wohnsitzgemeinde geleistet.

²Er kann auf Gesuch hin in einer anderen Nidwaldner Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr oder in einer anerkannten inner- oder ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr erfüllt werden, sofern dies:

1. unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Arbeitssituation der feuerwehrpflichtigen Person, zweckmässig ist; und/oder
2. der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde es zulässt.

³Über das Gesuch entscheidet, unter Anhörung der Wohnsitzgemeinde, das Feuerwehrinspektorat. Eine Bewilligung ist zu befristen.

Art. 35 2. Dienstpflicht, Entschädigung

¹Jeder Dienstleistende ist verpflichtet, den ihm aufgetragenen Dienst auszuführen, die überbundene Funktion zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

²Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Entschädigung für die Leistung des Feuerwehrdienstes.

Art. 36 3. Unfallversicherung

Die Gemeinden haben auf ihre Kosten alle dienstleistenden Personen gegen die Folgen von Unfall zu versichern, soweit diese nicht selber über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Art. 37 Ersatzabgabe**1. Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 38 2. Bemessung

¹Die Ersatzabgabe beträgt 4 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 400.-.

²Der Regierungsrat kann in einer Verordnung den Mindest- und Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

Art. 39 3. Veranlagung, Bezug

¹Die Veranlagung und der Bezug der Ersatzabgabe erfolgen durch die Veranlagungs- beziehungsweise Inkassoinstanz gemäss kantonalen Steuergesetzgebung⁶.

²Die Ersatzabgabe kann im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung an der Quelle bezogen werden.

³Massgebend für die Veranlagung der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am Ende des Jahres.

⁴Für die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe sowie das Verfahren sind im Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung⁶ anwendbar.

Art. 40 4. Verwendung

Die Gemeinden haben den Ertrag der Ersatzabgabe ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

C. Pflichten der Privatpersonen**Art. 41 Alarmpflicht**

Brände und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, sind sofort zu melden. Betroffene und Bedrohte sind zu alarmieren.

Art. 42 Hilfeleistungspflicht

¹ Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann im Ernstfall von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Rettungs-, Lösch- und Sicherungsarbeiten herangezogen werden.

² Die Gemeinden sorgen auf ihre Kosten für einen angemessenen Unfallversicherungsschutz für nicht feuerwehrpflichtige Personen, die bei einem Ernstfalleinsatz Hilfe leisten.

Art. 43 Inanspruchnahme von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

² Sie ist befugt, in Ernstfällen, bei drohender Gefahr sowie bei Übungen das Betreten von Wegen und Strassen sowie öffentlichen und privaten Grundstücken zu verbieten und Verkehrsumleitungen vorzunehmen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der beanspruchten Sachen ist im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich zu orientieren.

⁴ Die Halterinnen und Halter requirierter Fahrzeuge sind angemessen zu entschädigen.

Art. 44 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

¹ Die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Die effektiven Einsatzkosten haben zu tragen:

1. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig nötig gemacht oder veranlasst hat;
2. die Verursacherin oder der Verursacher bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
3. die Verursacherin oder der Verursacher von Rettungs-, Bergungs- und Sucheinsätzen, soweit sie nicht im Rahmen einer Intervention bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen oder Einstürzen erfolgen;
4. die Bezügerin oder der Bezüger von Dienstleistungen gemäss Art. 22;
5. die Betreiberin oder der Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.

D. Löschwasserversorgung

Art. 45 Sicherstellung

¹ Die politischen Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass genügend Löschwasser und Löscheinrichtungen zur Verfügung stehen.

² Soweit die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung ist, kann sie unter Kostenbeteiligung den Träger der Wasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Einrichtungen zu erstellen oder zu erweitern und zu unterhalten.

³ In schwach besiedelten Gebieten, in denen ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und die Erstellung einer eigenen Hydrantenanlage einen übermässigen Aufwand verursachen würde, sorgen die Gemeinden im Rahmen der Verhältnismässigkeit für ortsfeste Löschwasserreserven oder andere zweckdienliche Wasserbezugsorte an stehenden oder fliessenden Gewässern.

Art. 46 Beiträge Privater

¹ Die politischen Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, an die Kosten Beiträge zu leisten haben.

² Soweit die Löschwasserversorgung ausschliesslich im Interesse von touristischen Erschliessungen liegt, können die Kosten den interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreiber von touristischen Anlagen vollumfänglich überbunden werden. Eine Rückerstattung im Falle einer späteren Nutzungsänderung ist ausgeschlossen.

Art. 47 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten, Feuerweiher und ähnliche Einrichtungen, entschädigungslos zu dulden.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Löscheinrichtungen, Löschwasser und Speziallöschmitteln ist verpflichtet, diese der Feuerwehr für Einsatz- und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Speziallöschmittel werden gleichwertig ersetzt oder entschädigt.

³ Vorbehalten bleibt eine angemessene Vergütung für entstandenen Schaden.

Art. 48 Besondere Lösch- und Rettungseinrichtungen

¹ In grösseren gewerblichen und industriellen Betrieben sowie in allen feuer- oder explosionsgefährlichen Betrieben, ebenso in Bauten und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, haben die Betriebsinhaber auf ihre Kosten die zur ersten Brandbekämpfung erforderlichen Löscheinrichtungen anzubringen und für zweckdienliche Rettungseinrichtungen zu sorgen.

² Die NSV kann jederzeit die Bereitstellung solcher Einrichtungen anordnen.

³ Zur Handhabung der Einrichtungen ist das nötige Bedienungspersonal zu bestellen und auszubilden.

E. Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung

Art. 49 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Die NSV leistet Beiträge an:

1. die Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen;
2. die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven;

3. die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerwehrmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Rettungsgeräten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der NSV versichert sind;
4. die Kosten der Alarminrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der NSV versichert sind;
5. Neu- und Umbauten von zweckmässigen Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots;
6. die Anschaffung von Löschmitteln Privater.

²Der Regierungsrat legt die Beitragsansätze sowie die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung fest; er kann die NSV ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

IV. DISZIPLINAR- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 50 Disziplinarvergehen

Die Gemeinden können Disziplinarvergehen von Feuerwehrpflichtigen ahnden mit:

1. einem mündlichen oder schriftlichen Verweis;
2. einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-;
3. dem Ausschluss aus der Feuerwehr.

Art. 51 Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis Fr. 10'000.- wird bestraft, wer den Sorgfaltspflichten (Art. 3), dem baulichen und betrieblichen Brandschutz (Art. 4), den Brandschutzvorschriften (Art. 5), der Unterhaltspflicht (Art. 11) oder der Alarmpflicht (Art. 39) dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt und dadurch eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder fremdes Eigentum schafft.

²In besonders schweren Fällen und bei wiederholten Vergehen kann auf Busse bis Fr. 50'000.- erkannt werden.

³In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

V. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 53 Anpassung der kommunalen Feuerwehrreglemente

¹ Die Gemeinden haben ihre Feuerwehrreglemente bis am 1. Januar 2021 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bestehende Organisation.

Art. 54 Änderung bisherigen Rechts 1. Notstandsverordnung

Die Verordnung vom 11. März 1998 zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)⁸ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Ziff. 2-4 Kostentragung

1. Normalfall und Katastrophenfall

¹ Der Kanton und die Gemeinden haben je die Kosten der kantonalen und kommunalen Führungsstäbe zu tragen.

² Die Mitglieder der Führungsstäbe und der Einsatzdienste sind gegen Unfälle zu versichern.

³ Die Mitglieder der Führungsstäbe und der Einsatzdienste haben folgende Entschädigungsansprüche:

1. Zivilschutzangehörige (Schutzdienstpflichtige und Zugewiesene): gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilschutzgesetzgebung;
2. Feuerwehrdienstpflichtige: gemäss der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung⁹;
3. Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis: gemäss der Personalgesetzgebung¹⁰;
4. übrige Personen: gemäss der Entschädigungsgesetzgebung¹¹; vorbehalten bleiben besondere Entschädigungsvereinbarungen für private Organisationen und deren Mitglieder.

Art. 55 2. Baugesetz

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 170 Abs. 1 Brandmauern

¹Die Pflicht zur Erstellung von Brandmauern richtet sich nach der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung⁹.

²Ist die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben und können sich zwei Nachbarn über die Ausführung einer gemeinsamen Brandmauer nicht verständigen, gilt folgende Regelung:

1. der zuerst Bauende ist berechtigt, eine Brandmauer mit ihrer Mitte auf die Grenze zu stellen, und zwar ohne Entschädigung für die Inanspruchnahme des fremden Bodens;
2. Baut später der Nachbar an, hat er dem zuerst Bauenden den halben Wert der Mauer zu ersetzen, soweit er sie benützt. In diesem Falle trägt er auch die Hälfte der Unterhaltskosten;
3. wer an eine Brandmauer anbaut und dabei Boden des Nachbargrundstückes beansprucht, hat dafür eine Entschädigung zu leisten;
4. bevor die Beiträge bezahlt sind, braucht der Ersteller der Brandmauer den Anbau einer Neubaute oder die Erweiterung einer bestehenden Baute an der Mauer nicht zu dulden.

³Eine gemeinsam benützte Brandmauer darf von den Beteiligten unterfahren, erhöht oder verlängert werden.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

⁵Über Streitigkeiten betreffend die zivilrechtlichen Vorschriften der Absätze 2 und 3 entscheidet der Zivilrichter.

Art. 56 3. Kantonales Umweltschutzgesetz

Das Einführungsgesetz vom 26. Januar 2005 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Schadenbewältigung 1. Massnahmen

¹Öl- und Chemiewehr ergreifen in Zusammenarbeit mit der Polizei und der zuständigen Instanz die nötigen Massnahmen bei Gefährdung oder Schädigung von Mensch und Umwelt durch umweltgefährdende Flüssigkeiten und chemische Stoffe.

²Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung⁹.

Art. 35 Feuerungskontrolle

¹Der Kanton stellt eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen sicher. Er führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen.

²Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

³Die Kosten der Feuerungskontrollen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Feuerungsanlagen zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührenvignette erhoben.

⁴Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten.

Art. 36-39 *Aufgehoben*

Art. 57 4. Katastropheneinsatzgesetz

Das Gesetz vom 26. April 1987 über den Katastropheneinsatz (Katastropheneinsatzgesetz, KatEG)¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 Entschädigung

¹Der Kanton leistet den Gemeinden, deren Dienste oder Sachen für einen Katastropheneinsatz ausserhalb ihrer Gemeinde beansprucht worden sind, eine angemessene Entschädigung; vorbehalten bleibt die Entschädigungsregelung der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung⁹.

²Privaten, deren Dienste oder Sachen für einen Katastropheneinsatz beansprucht worden sind, wird eine Entschädigung geleistet.

³Die Geltendmachung und Beurteilung solcher Ansprüche erfolgt im Streitfall nach dem Verfahren gemäss Haftungsgesetz.

Art. 58 5. Kantonale Sprengstoffverordnung

Die Einführungsverordnung vom 3. Juli 1982 zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV)¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 5 Feuerpolizei

Die Zuständigkeit der Feuerpolizeiorgane richtet sich nach der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung⁹.

Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)⁷;
2. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)¹⁶.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ... über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)¹⁷ in Kraft.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

- ¹ A 2017,
- ² www.vkf.ch
- ³ NG 861.1
- ⁴ NG 265.5
- ⁵ www.feukos.ch
- ⁶ NG 521.1
- ⁷ A 1973, 697
- ⁸ NG 152.51
- ⁹ NG 613.1
- ¹⁰ NG 165.1
- ¹¹ NG 161.3
- ¹² NG 611.01
- ¹³ NG 721.1
- ¹⁴ NG 911.0
- ¹⁵ NG 931.2
- ¹⁶ A 1978, 1515; 1979, 30
- ¹⁷ NG 867.1; A 2017

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit, Aufsicht	1
II.	BRANDSCHUTZ	1
A.	Anforderungen an den Brandschutz	1
Art. 3	Sorgfaltspflicht	1
Art. 4	Baulicher und betrieblicher Brandschutz	2
Art. 5	Brandschutzvorschriften	2
Art. 6	Bestehende Bauten und Anlagen	2
Art. 7	Brandschutznachweis	
	1. Grundsatz	3
Art. 8	2. Genehmigung	3
Art. 9	3. Übereinstimmungserklärung	3
Art. 10	Information, Beratung	3
B.	Wärmetechnische Anlagen	3
Art. 11	Unterhaltungspflicht	3
Art. 12	Dokumentations- und Meldepflicht	4
Art. 13	Zulassung als Fachperson	
	1. Voraussetzungen	4
Art. 14	2. Entzug	4
C.	Brandschutzkontrollen	5
Art. 15	Kontrollen	5
Art. 16	Mitwirkungspflicht	5
Art. 17	Mängelbehebung	5
D.	Gebühren	6
Art. 18	Gebührenpflicht	6
Art. 19	Gebührentarif	6
III.	FEUERWEHR	6
A.	Organisation	6
Art. 20	Gemeindefeuerwehr	
	1. Allgemeines	6
Art. 21	2. Kernaufgabe	6
Art. 22	3. andere Dienstleistungen	7
Art. 23	4. Zusammenarbeit von Gemeinden	7

Art. 24	Betriebsfeuerwehr	7
Art. 25	Nachbarhilfe	8
Art. 26	Stützpunktfeuerwehr	
	1. Begriff, Aufgaben	8
Art. 27	2. Bezeichnung	8
Art. 28	3. Finanzierung	8
Art. 29	Feuerwehrinspektorat	9
B.	Feuerwehrpflicht	9
Art. 30	Feuerwehrpflichtige Personen	9
Art. 31	Befreiung von der Feuerwehrpflicht	9
Art. 32	Freiwilliger Feuerwehrdienst	10
Art. 33	Erfüllung der Feuerwehrpflicht	10
Art. 34	Aktiver Feuerwehrdienst	
	1. massgebende Feuerwehr	10
Art. 35	2. Dienstpflicht, Entschädigung	11
Art. 36	3. Unfallversicherung	11
Art. 37	Ersatzabgabe	
	1. Grundsatz	11
Art. 38	2. Bemessung	11
Art. 39	3. Veranlagung, Bezug	11
Art. 40	4. Verwendung	12
C.	Pflichten der Privatpersonen	12
Art. 41	Alarmpflicht	12
Art. 42	Hilfeleistungspflicht	12
Art. 43	Inanspruchnahme von Sachen	12
Art. 44	Ersatzpflicht für Einsatzkosten	12
D.	Löschwasserversorgung	13
Art. 45	Sicherstellung	13
Art. 46	Beiträge Privater	13
Art. 47	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	14
Art. 48	Besondere Lösch- und Rettungseinrichtungen	14
E.	Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung	14
Art. 49	Beitragsberechtigte Massnahmen	14
IV.	DISZIPLINAR- UND STRAFBESTIMMUNGEN	15
Art. 50	Disziplinarvergehen	15
Art. 51	Strafbestimmungen	15

V. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

		16
Art. 52	Vollzug	16
Art. 53	Anpassung der kommunalen Feuerwehreglemente	16
Art. 54	Änderung bisherigen Rechts	
	1. Notstandsverordnung	16
Art. 55	2. Baugesetz	16
Art. 56	3. Kantonales Umweltschutzgesetz	17
Art. 57	4. Katastropheneinsatzgesetz	18
Art. 58	5. Kantonale Sprengstoffverordnung	19
Art. 59	Aufhebung bisherigen Rechts	19
Art. 60	Inkrafttreten	19

2015.NWJSD.79